

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses zur Wahl des Zweiten Vizepräsidenten und der Dritten Vizepräsidentin vom 22. Januar 2020

Der Zentrale Wahlvorstand hat auf der Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats am 22. Januar 2020 die Wahl des Zweiten Vizepräsidenten und der Dritten Vizepräsidentin durchgeführt. Das Wahlergebnis wird durch diesen Aushang gemäß § 15 Wahlordnung (WahlO) der Technischen Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt gemacht.

1. Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats haben auf der vorgenannten Sitzung

Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß zum Zweiten Vizepräsidenten

der Technischen Universität Berlin gewählt.

Die 61 stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats haben wie folgt abgestimmt:

Hans-Ulrich Heiß	-	37 Stimmen
NEIN	-	20 Stimmen
ungültig	-	4 Stimmen

Der Kandidat hat damit die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Erweiterten Akademischen Senats erhalten und ist somit in das Amt des Zweiten Vizepräsidenten für gewählt worden. Der Gewählte hat die Wahl angenommen.

2. Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats haben auf der vorgenannten Sitzung

Frau Prof. Dr. Angela Ittel zur Dritten Vizepräsidentin

der Technischen Universität Berlin gewählt.

Die 61 stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats haben wie folgt abgestimmt:

Angela Ittel	-	45 Stimmen
NEIN	-	13 Stimmen
ungültig	-	3 Stimmen

Die Kandidatin hat damit die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Erweiterten Akademischen Senats erhalten und ist somit in das Amt der Dritten Vizepräsidentin gewählt worden. Die Gewählte hat die Wahl angenommen.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, also

bis zum Montag, dem 27. Januar 2020, 15:00 Uhr

durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das aktive oder passive Wahlrecht, das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind (§ 17 Abs. 1 WahlO).

Der Einspruch ist schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand einzulegen und zu begründen. Der Zentrale Wahlvorstand teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und - im Falle der Zurückweisung - mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid - mit (§ 17 Abs. 5 WahlO).

Berlin, 22. Januar 2020

Im Auftrag

gez.

W e b e r l i n g

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 22. Januar 2020

Aushang ab: